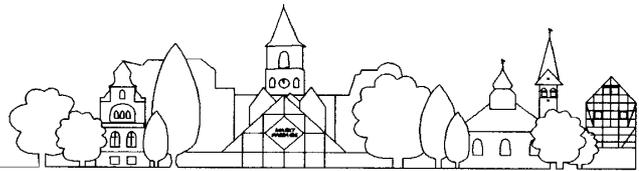


Amtsblatt

STADT  HAAN



Nr. 28 vom 24.09.2010

Inhaltsverzeichnis:

- 1./ Bekanntmachung über Anmeldezeiten an den Haaner Grundschulen für das Schuljahr 2011/2012**

- 2./ Bekanntmachung der Satzung vom 22.09.2010 zur Änderung der Satzung des Senior(inn)enbeirates der Stadt Haan vom 12.11.2008**

1./

Bekanntmachung über Anmeldezeiten an den Haaner Grundschulen für das Schuljahr 2011/2012

Am 01.08.2011 werden nach den §§ 34 und 35 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit den hierzu erlassenen Übergangsvorschriften alle Kinder schulpflichtig, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben und die im Zeitraum vom 01.09.2010 bis zum 30.09.2011 das 6. Lebensjahr vollendet haben. Der Schulpflicht unterliegen auch Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.

Kinder, die nach dem 30.09.2011 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Die Erziehungsberechtigten sind nach § 41 des Schulgesetzes verpflichtet, ihre schulpflichtig werdenden Kinder zur Schule anzumelden, und zwar auch dann, wenn ein Kind noch nicht schulreif zu sein scheint. Zum 01.08.2008 wurden die Schulbezirke aufgehoben d.h., im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazitäten besteht vorbehaltlich möglicher gesetzlicher Änderungen grundsätzlich die Möglichkeit, die Grundschule frei zu wählen. Schülerfahrkosten werden jedoch, Anspruch vorausgesetzt, nur zur wohnortnächsten Schule bewilligt.

Für die Anmeldung an den Grundschulen der Stadt Haan sind folgenden Termine festgesetzt worden:

GGG Bollenberg, Robert-Koch-Straße 27, Haan

Montag	25.10.2010	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	26.10.2010	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

GGG Mittelhaan, Dieker Straße 69, Haan (durch den Neubau ist die Schule derzeit in den Räumlichkeiten der ehemaligen Pestalozzischule, Blücherstraße 3, 42781 Haan untergebracht, die Anmeldung ist ebenfalls dort vorzunehmen)

Dienstag	26.10.2010	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	27.10.2010	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	28.10.2010	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

GGG Unterhaan, Steinkulle 24, Haan

Mittwoch	27.10.2010	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	28.10.2010	08.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	29.10.2010	08.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Don-Bosco-Schule, Städt. Katholische Grundschule, Thienhausener Straße 24, Haan

Mittwoch	27.10.2010	15.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Donnerstag	28.10.2010	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
		und 15.30 Uhr	bis	17.30 Uhr
Freitag	29.10.2010	08.00 Uhr	bis	11.00 Uhr

GGG Gruiten, Prälat-Marschall-Straße 65, Gruiten

Mittwoch	27.10.2010	08.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
Donnerstag	28.10.2010	08.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
		und 15.00 Uhr	bis	18.00 Uhr

Bei der Anmeldung sind der ausgefüllte Anmeldebogen, das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde sowie, soweit vorhanden, das schulärztliche Gutachten vorzulegen. Sollte das Kind an der Don-Bosco-Schule angemeldet werden ist ebenfalls, soweit vorhanden, eine Taufbescheinigung mitzubringen. Bei getrennt lebenden Elternteilen sollte außerdem die Sorgerechtsregelung für das Kind vorgelegt werden. Zwecks optimaler Förderung ist es darüber hinaus wichtig, dass die Schulleitung das anzumeldende Kind bei der Anmeldung persönlich kennen lernt.

Kinder, die bereits am 1. August 2010 auf Antrag vorzeitig eingeschult wurden, brauchen nicht mehr gesondert angemeldet zu werden. Anmeldestelle ist jeweils gewünschte Grundschule bzw. Bekenntnisschule.

Haan, den 21.09.2010

Stadt Haan
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Formella
Beigeordnete

2./

**Satzung vom 22.09.2010
zur Änderung der
Satzung des Senior(inn)enbeirates der
Stadt Haan vom 12.11.2008**

Aufgrund des §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 21.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Satzung des Senior(inn)enbeirates der Stadt Haan vom 12.11.2008 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Wesentliche Aufgaben des Senior(inn)enbeirates sind:
 - Rat, Ratsausschüsse sowie die Verwaltung in Fragen der Senior(inn)enarbeit zu beraten;
 - Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senior(inn)en zu erarbeiten;
 - Bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senior(inn)en mitzuwirken;
 - Verantwortliche Stellen auf spezifische Probleme von Senior(inn)en aufmerksam zu machen und deren Bearbeitung verfolgen;
 - Verbindung zu den Senior(inn)enräten und Senior(inn)enbeiräten oder ähnlichen Einrichtungen der benachbarten Städte;
 - Ansprechpartner im Stadtbezirk zu sein.
- (2) Der Senior(inn)enbeirat wird zu Sitzungen des
 - Sozialausschusses,
 - Kulturausschusses sowie
 - Bau-Vergabe-, Verkehrs- und Feuerschutzausschussesals Vertreter der Senior(inn)en nach § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW hinzugezogen und zu Angelegenheiten angehört, die Belange der Senior(inn)en betreffen. Er kann jeweils eine Vertretung zu den Sitzungen entsenden; die Anhörung begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, Zahlung von Sitzungsgeld oder Gewährung einer sonstigen Entschädigung.
- (3) Die / Der Vorsitzende des Senior(inn)enbeirates ist berechtigt, im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben eigene Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung an die Ausschussvorsitzenden oder den Bürgermeister zu richten.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 22.09. 2010

vom Bovert
Bürgermeister